

## Gemeinde Pahlen

### Fachbeitrag Artenschutz

unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG

**zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 9 „Betrieb Bornholdt“**

**für das Gebiet "Hauptstraße 62, westlich bis nördlich der Grundstücke Hauptstraße 56, 56 a, 58 und 60 sowie westlich des großen Parkplatzes Pahlazzo"**

**Bearbeitungsstand:** 28.06.2022

Projekt-Nr.: 20030

### Auftraggeber

Gemeinde Pahlen  
über das Amt KLG Eider  
Kirchspielschreiber-Schmidt-Straße 1,  
25779 Hennstedt

### Auftragnehmer

Planungsbüro Philipp  
Dithmarsenpark 50, 25767 Albersdorf  
(0 48 35) 97 838 – 00, Fax: (0 48 35) 97 838 - 02  
mail@planungsbuero-philipp.de

# Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Anlass und Aufgabenstellung</b>	<b>1</b>
1.1	Beschreibung des Plangebietes	1
1.2	Rechtlicher Rahmen	2
<b>2.</b>	<b>Kurzcharakteristik des Plangebietes</b>	<b>3</b>
2.1	Landschaftsrahmenplan und Landschaftsplan	3
2.2	Biotoptypen und Habitatausstattung	5
<b>3.</b>	<b>Methodik</b>	<b>7</b>
<b>4.</b>	<b>Wirkungen des Vorhabens</b>	<b>8</b>
<b>5.</b>	<b>Relevanzprüfung</b>	<b>9</b>
5.1.	Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	9
5.1.1	Wirbellose	9
5.1.2	Amphibien	10
5.1.3	Reptilien	11
5.1.4	Säugetiere	11
5.1.5	Pflanzen	12
5.2	Europäische Vogelarten	12
5.2.1	Bodenbrüter	12
5.2.2	Gehölzfreibrüter	13
5.2.3	Gehölzhöhlenbrüter und Gebäudebrüter	13
<b>6.</b>	<b>Konfliktbewertung</b>	<b>13</b>
6.1	Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	13
6.1.1	Wirbellose	13
6.1.2	Amphibien	14
6.1.3	Säugetiere	15
6.2	Europäische Vogelarten	15
6.2.1	Gehölzbrüter	15
6.2.2	Gebäudebrüter	15
6.3	Ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang	16
<b>7.</b>	<b>Vermeidungsmaßnahmen</b>	<b>17</b>
7.1	Bauzeitenregelung	17
7.1.1	Gehölzbrüter	17
7.2	Insektenschutz	17
7.3	Amphibienschutz	18
<b>8.</b>	<b>Zusammenfassung und Fazit</b>	<b>18</b>
<b>9.</b>	<b>Literatur und Quellen</b>	<b>20</b>
<b>10.</b>	<b>Anlagen</b>	<b>21</b>
10.1	Anlage 1 - Biotoptypenkarte	21
10.2	Anlage 2 - Fundorte Wirbellose	21
10.3	Anlage 3 - Ausgleich	21
10.4	Anlage 4 - Abbildungen	21

# Gemeinde Pahlen

## Fachbeitrag Artenschutz

unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG

### **zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 9 „Betrieb Bornholdt“**

**für das Gebiet "Hauptstraße 62, westlich des Grundstückes Hauptstraße 56, 56 a, 58 und 60 sowie westlich des großen Parkplatzes Pahlazzo"**

## 1. Anlass und Aufgabenstellung

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 9 „Betrieb Bornholdt“ liegt im Norden der Ortslage Pahlen. Es ist beabsichtigt, für das Betriebsgrundstück der Firma Bornholdt eine bestehende Betriebsstätte planungsrechtlich abzusichern, den Bau einer Halle und eines Betriebsleiterwohnhauses zu ermöglichen sowie weitere Lagerflächen anzulegen.

Zur Berücksichtigung der Vorschriften des besonderen Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) sind im Rahmen der Bauleitplanung Aussagen zur Betroffenheit europäisch geschützter Arten bei der Realisierung der Planung erforderlich. Diesbezüglich wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt.

### 1.1 Beschreibung des Plangebietes

Das Plangebiet umfasst das Flurstück 166, den westlichen Teil von Flurstück 131/6 und ein Teilstück von Flurstück 117 der Flur 2 in der Gemeinde und Gemarkung Pahlen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 9 ist insgesamt rund 1,4 ha groß und liegt nördlich der Hauptstraße Pahlens und westlich bis nördlich der Grundstücke Hauptstraße 56 bis 60.

Zurzeit wird der nördliche Teil des Plangebietes als Lagerfläche für Schüttgüter sowie als gemeindeeigene Parkplatzfläche genutzt. Im mittleren Abschnitt befindet sich eine Grünlandfläche und angrenzend an die Hauptstraße liegt ein Betriebsgelände der Firma Bornholdt.

Westlich des Plangebietes befindet sich eine Feuchtwiese, im Süden auf der gegenüberliegenden Seite der Hauptstraße und im Osten des Plangebietes liegt Wohnbebauung sowie ein gemeindeeigener Parkplatz. Nördlich des Plangebietes liegt ein kleines Waldstück und daran angrenzend, nordöstlich des Plangebietes, befindet sich ein Sportplatz der Gemeinde Pahlen.

## 1.2 Rechtlicher Rahmen

Vorkommen besonders oder streng geschützter Arten werden bezüglich der Zugriffsverbote des § 44 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) analysiert. Demnach sind gemäß § 44 (1) BNatSchG (Zugriffsverbote)

1. das Fangen, das Entnehmen, die Verletzung oder die Tötung wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten,
2. die erhebliche Störung wild lebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten,
3. das Beschädigen und das Zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten sowie
4. die Entnahme, die Beschädigung und die Zerstörung von Pflanzen der besonders geschützten Arten

verboten.

Als „besonders geschützte Arten“ im Sinne dieses Gesetzes gelten nach der Begriffsbestimmung des § 7 (2) Nr. 12 und 13 BNatSchG die Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder in Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung) und die im Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG geführt sind. Als Beispiel seien hier einige Arten benannt: Eremit, medizinischer Bluteigel, Seepferdchen, Laubfrosch, Zauneidechse, Fischotter und Wildkatze. Darüber hinaus zählen die europäischen Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie (VSchRL, in Europa natürlich vorkommende Vogelarten) als besonders geschützt.

Die „streng geschützten Arten“ sind im Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung) und Anhang IV der Richtlinie 92/42/EWG (FFH-Richtlinie) aufgeführt. Bei den streng geschützten Tierarten sowie den europäischen Vogelarten gilt zusätzlich das Verbot (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG), sie während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit erheblich zu stören. Die streng geschützten Arten bilden eine Teilmenge der besonders geschützten Arten, wie z.B.: Eremit, Laubfrosch, Zauneidechse, Fischotter und Wildkatze.

Das bedeutet, dass in Planungs- und Zulassungsverfahren die oben erwähnten Zugriffsverbote nach § 44 (1) BNatSchG bei den europäisch geschützten Arten sowie den in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten Beachtung finden.

Für die Bauleitplanung gilt insbesondere: Sind europarechtlich „besonders geschützte Arten“ betroffen, „liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf die damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigung wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird“ (§ 44 (5) BNatSchG).



Laut Hauptkarte 2 des Landschaftsrahmenplans liegt das Planungsgebiet in einem Bereich mit besonderer Eignung als Erholungsgebiet. Etwa 3 km südwestlich befindet sich historische Knicklandschaft.

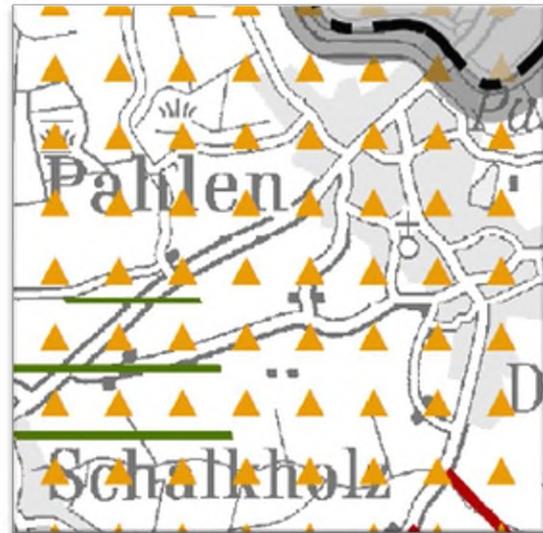


Abbildung 2: Hauptkarte 2 (LRP 2020)

Gemäß Hauptkarte 3 des Landschaftsrahmenplans für den Planungsraum III (2020) befindet sich unmittelbar nördlich des Planungsgebietes ein Bereich mit klimasensitiven Böden, welcher nach Nordwesten hin fortläuft. Etwa 2,5 km südwestlich des Plangebietes befindet sich oberflächennaher Rohstoff und ein Geotop, welches erdgeschichtlich der Weichsel-Kaltzeit zugeordnet ist.

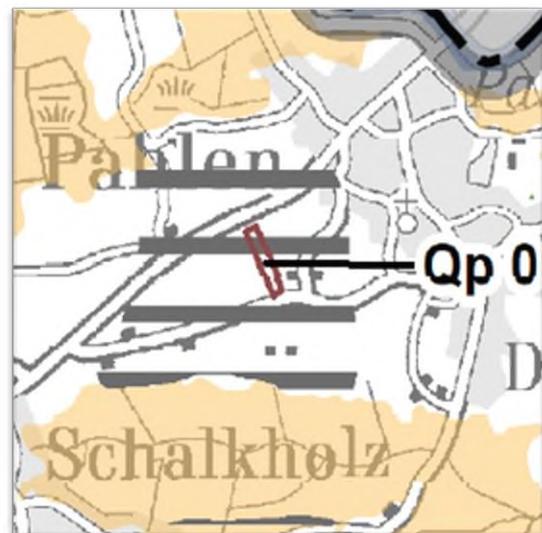


Abbildung 3: Hauptkarte 3 (LRP 2020)

Laut Landschaftsplan der Gemeinde Pahlen (1996) ist ein Teil des südlichen Abschnittes der Fläche des Plangebietes als Grünland innerhalb des Siedlungsbereiches ausgewiesen, der Rest ist dort als Siedlungsgebiet beschrieben.

Im Bestandsplan des Landschaftsplanes (1997) ist die benannte Fläche im südlichen Bereich des Plangebietes zudem als mesophiles Grünland ausgewiesen. Der Boden im Plangebiet ist als schwach lehmiger Sand klassifiziert. Im Rahmen der 7. Änderung des Flächennutzungsplans wurde der südliche Bereich der Planfläche als gemischte Baufläche und der nördliche Teil als Sondergebiet (Lagerfläche) ausgewiesen.

Östlich der Gemeinde befinden sich in rund 1,3 km Entfernung zum Plangebiet einige gesetzlich geschützte Biotop, beispielsweise in Form von Stillgewässern. Entlang der Gemeinde fließt der Fluss Eider, welcher zur naturräumlichen Haupteinheit Eider-Treene-Niederung gehört. Die Eider stellt einen FFH-Lebensraumtyp (LRT 3260, Fließgewässer mit flutender Wasservegetation) sowie ein gesetzlich geschütztes Biotop (FFf – Fluss, naturnah mit flutender Vegetation) dar.

## 2.2 Biotoptypen und Habitatausstattung

### Ökologische Ausstattung

Im Folgenden werden die auf den Flächen vorhandenen Lebensraumtypen kurz zusammengefasst dargestellt und nach ihrer Position im Plangebiet von Süden nach Norden beschrieben. Eine Biotoptypenkarte wurde erstellt und ist dem Anhang 1 zu entnehmen.

### SIy Sonstige gewerbliche Bebauung

An die Hauptstraße angrenzend befindet sich eine Lagerhalle mit asphaltiertem Lagerplatz.

### SVt teilversiegelte Verkehrsfläche

Im Westen des Plangebietes führt ein Schotterweg von Süd nach Nord, dort besteht für die Fahrzeuge die Möglichkeit, zu wenden.

### GYy Artenarmes bis mäßig artenreiches Grünland

Nördlich der zur Hauptstraße orientierten Lagerhalle befindet sich Grünland, welches im Norden durch einen Knick begrenzt ist. Im Osten grenzt ein mit Eichen bestandener Knick. Die Wiese ist als mäßig artenreich einzuordnen (GYy). Im Westen der Fläche überwiegen Brennesseln, Quecke, Klettenlabkraut, Disteln, Beifuß, Rainfarn, Knauelgras, krauser Ampfer, Lieschgras sowie wolliges Honiggras.

Entlang des Knicks am Ostrand der Fläche weist die Artenzusammensetzung des Grünlandes einen größeren Reichtum an Grünlandpflanzen auf, der auf trockeneren, lückigeren und nährstoffärmeren Boden zurückzuführen ist. In diesem Bereich herrscht entlang des Knicks auf einer Breite von 3 bis 14 m mesophiles Grünland (GWt) mit Ruchgras, rotem Straußgras, Schafgarbe, Spitzwegerich, Herbstlöwenzahn, kleinem Klee sowie Wicken vor. Des Weiteren kommen hier Trockenheits- und Magerkeitszeiger wie kleiner Vogelfuß, Hasenklees und Sandglöckchen sowie diverse Moose vor.

Die Gesamtfläche dieses Teilbereiches unterschreitet die erforderliche Mindestgröße von 1000 qm für ein gesetzlich geschütztes Biotop nach FFH-LRT 6510 deutlich (siehe Kartieranleitung für die Biotopkartierung SH in der 5. Fassung, Seiten IV-261 f).

Am Rand zu einem Schotterweg, der im Westen das Grünland begrenzt, wachsen punktuell Ginster, Wiesenlabkraut sowie Steinklee, Braunwurz (*Scrophularia nodosa*), Johanniskraut und Gras-Sternmiere.

Zum Zeitpunkt der Ortsbegehung Ende Juli 2021 wurden die vorhandenen Blüten der oben genannten Pflanzen von zahlreichen Insekten angefliegen, darunter Bläulinge, kleiner Feuerfalter, Dickkopffalter sowie verschiedene Wildbienenarten.

### HGy Feldgehölz

An der nordöstlichen Seite ist das Plangebiet durch ein Gebüsch mit Gehölzbeständen (Schlehe, Trauben-Kirsche, Zitterpappel, Blutroter Hartriegel) begrenzt. Ein ähnliches Gehölz (überwiegend junge Birken) begrenzt außerdem das nördlich der Lagerhalle liegende Grünland.

Westlich des Plangebietes befindet sich eine Feuchtwiese, die mit einer Böschungskante an den Schotterweg und die Lagerfläche im Norden angrenzt. Diese Böschungskante wird von Gehölz bewachsen. In ausgeprägten Bereichen wird dieses von Brennnesseln, teils auch Beifuß und Brombeeren dominiert. Die Baumarten sind Eichen, Weiden, Ahorn und Feldahorn, Schlehen sowie Pfaffenhütchen, am Fuß der Böschungskante im Bereich der Feuchtwiese auch junge Erlen.

### **HWb Durchgewachsener Knick**

Ein östlich gelegener Knick grenzt das auf dem Plangebiet liegende Grünland von der Wohnbebauung Hauptstraße 56 - 60 ab. Der bestehende Knick endet an der nördlich des Grünlands liegenden Böschung. Der Knick besteht aus mehreren älteren Eichen als Überhälter, die einen geringen Totholzanteil aufweisen, hat nur in sehr wenigen Bereichen eine aus Brombeeren bestehende Strauchschicht, ansonsten überwiegend Gräser in der Krautschicht und führt bis zur Hauptstraße im Süden des Plangebietes.

Knicks gelten als nach § 21 (1) Nr. 4 LNatSchG geschützte Biotope. Nach § 30 (2) BNatSchG sind Handlungen verboten, „die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung“ solcher Lebensräume führen.

### **HWy Typischer Knick**

Die nördliche Lagerfläche und der Bereich mit mäßig artenreichem Grünland werden voneinander durch einen Knick in typischer Ausprägung abgegrenzt. Dominierend sind Ahorn und Hainbuche, die noch nicht zu Bäumen ausgewachsen sind, geringes Alter sowie geringen Stammdurchmesser aufweisen.

### **SLy Sonstige Lagerfläche**

Nördlich des Grünlands hat sich hinter einer Böschung mit Knick eine Ruderalflur auf der überwiegend geschotterten Lagerfläche für Baustoffe etabliert. Hier wurden ebenfalls die oben genannten Insekten bei Nahrungsaufnahme und Paarung vorgefunden. Die Fundorte können Abbildung 1 im Anhang entnommen werden.

### **SZy Sonstige zivile Verkehrsfläche**

Im nordöstlichen Bereich des Plangebiets befindet sich eine Fläche mit gemeindeeigenen Parkplätzen, deren Zufahrten asphaltiert sind. Dazwischen hat sich ruderale Grasflur entwickelt, auf der kleinflächig Trockenheitszeiger wie Sandglöckchen sowie Hasenklees vorkommen. Hier wurden die oben genannten Insekten in deutlich geringerer Häufigkeit bei der Nahrungsaufnahme vorgefunden.

### **Angrenzende Nutzungen**

Das Plangebiet grenzt im Süden an die Hauptstraße und die gegenüberliegende Bebauung an. Im Osten des Geltungsbereiches des Bebauungsplan Nr. 9 befindet sich die Wohnbebauung der Hauptstraße. Im nördlichen Teil der östlich des Geltungsbereiches liegenden Flächen befindet sich ein Parkplatz. Nördlich an das Plangebiet grenzt ein Waldstück mit kleinem Teich sowie ein Bereich dominiert von ruderalen Gras- und Staudenfluren an. Westlich des Geltungsbereiches liegt ehemaliges Feuchtgrünland, das überwiegend von Flatterbinsen bewachsen und nicht mehr landwirtschaftlich genutzt wird.

### **3. Methodik**

Die Bearbeitung der artenschutzrechtlichen Prüfschritte erfolgt in Anlehnung an die vom Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH) vorgeschlagene Methodik („Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung“, Neufassung 2016, LBV-SH und „Fledermäuse und Straßenbau“, LBV-SH 2020). Als Grundlage für die in dem vorliegenden Fachbeitrag durchgeführte Potentialabschätzung dienten Ortsbegehungen zur Erfassung der Biotop- und Habitatstrukturen, zuletzt am 20.08.2021, eine LLUR-Datenabfrage (vom 22.06.2020) sowie die Auswertung von Literatur zur Verbreitung und Ökologie relevanter Arten.

#### **Wirkungen des Vorhabens**

Durch die Planung geht eine veränderte Nutzung des Betrachtungsraumes einher, die bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen auf ihre Umwelt haben kann. Diese Wirkfaktoren werden beschrieben und in der folgenden Bewertung mit einbezogen.

#### **Relevanzprüfung**

Der erste Schritt der Relevanzprüfung ist die Ermittlung der Arten, welche aus artenschutzrechtlichen Gründen relevant sind.

Dies gilt im Hinblick auf den besonderen Artenschutz nach § 44 (1) BNatSchG für alle europarechtlich geschützten Arten. Zum einen sind dies alle in Anhang IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) aufgeführten Arten und zum anderen alle europäischen Vogelarten (VSchRL).

Als zweiter Schritt werden diejenigen unter den im vorherigen Absatz beschriebenen europarechtlich geschützten Arten ausgeschieden, welche aufgrund ihres Verbreitungsmusters oder fehlender Habitatstrukturen nicht vorkommen oder gegenüber den vorhabensspezifischen Wirkungen als unempfindlich gelten. Für die verbleibenden relevanten Arten schließt sich eine artbezogene Konfliktbewertung an.

#### **Konfliktbewertung**

Im Rahmen der Konfliktbewertung wird geprüft, ob für die nach der Relevanzanalyse näher zu betrachtenden Arten die Verbote nach § 44 (1) BNatSchG unter Berücksichtigung der Art. 12 und 13 der FFH-Richtlinie und Artikel 5 VSchRL eintreten.

Dabei können Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen werden, um nicht gegen § 44 (1) BNatSchG zu verstoßen oder mögliche Beeinträchtigungen zu minimieren (§ 44 (5) BNatSchG). Ist dies nicht möglich, wäre zu prüfen, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG gegeben sind.

In der artbezogenen Wirkungsprognose werden die vorhabensspezifischen Wirkungen (insbesondere baubedingte Störungen, anlagebedingter Lebensraumverlust, betriebsbedingte Störungen durch Scheuchwirkungen) den artspezifischen Empfindlichkeiten gegenübergestellt. Dabei wird geprüft, welche artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für die relevanten Arten zutreffen bzw. zu erwarten sind.

Begleitend dazu genutzt wurde die vom LBV-SH für Fledermäuse erarbeitete Arbeitshilfe ‚Fledermäuse und Straßenbau - Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein‘ (2020) sowie das ‚Merkblatt zur Berücksichtigung der Haselmaus bei Vorhaben in Schleswig-Holstein‘ des LLUR (2018).

Hierbei werden für jede zu prüfende Art Angaben zum Schutzstatus, zur Bestandsgröße und zur Verbreitung in Deutschland und Schleswig-Holstein, zur Habitatwahl und besonderen Verhaltensweisen, zum Vorkommen im Betrachtungsgebiet sowie zu artspezifischen Empfindlichkeiten und Gefährdungsfaktoren gemacht. Darauf aufbauend werden Schädigungs- und Störungstatbestände abgeprüft.

Gemäß diesen Vorgaben wurden neben den Ortsbegehungen die Daten des Artkatalogs des zuständigen Landesamts für Ländliche Räume in Flintbek (vom 22.06.2020) mit in die Bewertung einbezogen. Die Ergebnisse der Konfliktanalyse werden in Kapitel 4 und 5 zusammengefasst.

Ungefährdete Vogelarten ohne besondere Habitatansprüche können gemäß LBV-SH („Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung“, 2016) zu Artengruppen (Gilden) zusammengefasst und hinsichtlich der potenziellen Beeinträchtigungen und möglichen Verbotstatbestände gemeinsam geprüft werden.

## 4. Wirkungen des Vorhabens

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 9 wird die Errichtung einer Halle nebst Wirtschaftsflächen und eines Wohnhauses im Rahmen eines bestehenden Baubetriebes ermöglicht. Zudem soll nördlich des Wohnhauses eine Lagerfläche entstehen. Die Lagerfläche soll der Lagerung von Schüttgütern und Erdmaterial dienen. Das Wohnhaus soll als Betriebsleiterwohnung genutzt werden, wohingegen die Halle als Stellplatz für Maschinen dienen soll.

Im Folgenden werden die möglichen Wirkungen des Vorhabens (Beeinträchtigungen durch die Realisierung der Planung, der Anlagen und des Betriebes) auf geschützte Arten beschrieben:

### **Baubedingte Auswirkungen:**

- Störung von Tieren europarechtlich geschützter Arten durch Lärm, Vibrationen, Staub und Bewegungen, durch die baubedingten Arbeiten und durch Verkehr im Bereich des Plangebietes,
- mögliche Zerstörung von Nestern brütender Vögel durch die Tätigkeiten im Rahmen des Vorhabens,
- mögliche Tötung und Verletzung von Tieren europarechtlich geschützter Arten durch Bewegungen von Baumaschinen.

**Anlagenbedingte Auswirkungen:**

- Verlust von Lebensraum durch die Flächen- und Strukturinanspruchnahme im Rahmen der Planung (Erschließung und Versiegelung sowie Bebauung und Gestaltung der Fläche),
- Beeinflussung des Lebensraumes durch die geänderte Nutzung.

**Betriebsbedingte Auswirkungen**

- Beeinflussung durch Lärm- und Lichtemissionen, bedingt durch die Bewegung von Maschinen und die Nutzung der Lagerhalle,
- Beeinflussung durch ggf. verändertes Mikroklima durch den Betrieb der Lagerhalle (Beschattung, Aufheizung und Wasserhaushalt).

## 5. Relevanzprüfung

Aufgrund der beschriebenen Lebensraumtypen, der Verbreitung der Arten in der Region und der aufgeführten Wirkfaktoren werden die potentiellen Beeinträchtigungen der FFH-Arten und der europäischen Vögel beschrieben.

### 5.1. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

#### 5.1.1 Wirbellose

Käfer: Aufgrund fehlender Habitate und mangelnder Verbreitung der in Schleswig-Holstein vorkommenden Arten (Eremit, Breitrand, Heldbock, Breitflügeltauchkäfer) des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Planungsgebiet, ist ein Vorkommen im Geltungsbereich unwahrscheinlich.

Die Käferarten „Breitrand und Breitflügeltauchkäfer“, beide Arten gehören zu den Schwimmkäfern, besiedeln zumeist nährstoffarme Stillgewässer, welche im Vorhaben-gebiet nicht vorhanden sind.

Die Käferarten „Eremit und Heldbock“ sind als stenotope Arten auf bestimmte Biotope angewiesen, welche aus alten Laubbäumen bestimmter Arten (Stieleiche, Buche u. ä.) gebildet werden. Diese müssen einen hohen Totholzanteil aufweisen und im Besonderen mulmreiche Baumhöhlen besitzen, damit die Entwicklung vom Ei zur Imago erfolgen kann.

Entsprechende Brut- und Habitatbäume kommen im Plangebiet nicht vor. Darüber hinaus ist eine Verbreitung der beiden Arten in der Region (LLUR-Artkataster) nicht bekannt.

Libellen: Von einem Vorkommen von Libellenarten, insbesondere deren Larvenstadien, des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ist aufgrund der fehlenden Habitate im Untersuchungsgebiet nicht auszugehen. Bei einer Ortsbegehung am 11.08.2021 wurde an der

Westgrenze des Plangebiets eine Libelle als weibliche große Heidelibelle, *Sympetrum striolatum*, identifiziert (siehe Anlage 4).

Schmetterlinge: Das Vorkommen von Schmetterlingsarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ist aufgrund ihrer Verbreitung bzw. ihrer Habitatanforderungen im Plangebiet auszuschließen.

Die im östlichen Bereich des Grünlands sowie auf der nördlichen Lagerfläche vorkommenden Bläulinge konnten zudem durch Bild- und Videoaufnahmen mit Sicherheit von den nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Bläulingen unterschieden werden. Des Weiteren wurden hier bei Ortsbegehungen im Juli und August 2021 kleine Feuerfalter sowie Dickkopffalter gesichtet (siehe Anlage 4).

Diese Schmetterlinge sowie die im Geltungsbereich z.T. mit Erdbauten vorkommenden *Apoidea* (Bienen und Hummeln) gehören zu den nach Bundesartenschutzverordnung besonders geschützten Tierarten (vergl.: „Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten“ Abschnitt 6, Anlage 1 zu § 1). Es wurden fünf verschiedene Wildbienenarten vorgefunden. Die Fundorte der Wirbellosen können einer Karte in Anlage 2 entnommen werden.

Allerdings zählen diese nicht zu den europarechtlich geschützten Tierarten. Daher wird im Rahmen der Bauleitplanung auf die Eingriffsregelungen nach § 13 ff. BNatSchG bzw. § 1 a BauGB hingewiesen. Durch die in Kapitel 7 aufgeführten Empfehlungen können erhebliche Beeinträchtigungen durch das Vorhaben auf die lokalen Populationen vermieden werden.

## 5.1.2 Amphibien

Ein Vorkommen europarechtlich geschützter Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kann ausgeschlossen werden. Das gesamte Plangebiet sowie die umliegenden Flächen weisen keine geeigneten Habitate auf, die den Lebensraumansprüchen der in Anhang IV der FFH-Richtlinien gelisteten Amphibien entsprechen.

Im Umfeld des Plangebietes befinden sich mehrere Klärteiche und ein Feuchtwiesengebiet mit Dominanzbeständen von Flatterbinsen. Ein Vorkommen von Amphibien im Rahmen von Wanderbewegungen kann demnach nicht vollkommen ausgeschlossen werden.

Des Weiteren befinden sich im Plangebiet Habitate, die potentiell als Landlebensraum für Amphibien wie zum Beispiel Erdkröten geeignet sein könnten. Bei den Ortsbegehungen wurden an Terminen zu verschiedenen Tages- und Jahreszeiten keine Amphibien oder ihre Lebensstadien vorgefunden. Auch auf den westlich gelegenen feuchten Flächen konnten Amphibien weder akustisch noch tatsächlich nachgewiesen werden.

Der Auszug aus dem LLUR Artkataster lässt darauf schließen, dass ein Vorkommen von Amphibien innerhalb und in der Umgebung des Plangebietes unwahrscheinlich ist. Wanderungsbewegungen von den 3 km entfernten FFH-Gebieten sind nicht zu erwarten, da sich im Plangebiet keine attraktiven Landlebensräume befinden, die Strecke

durch Straßen fragmentiert ist und sich in näherer Umgebung des FFH- Gebietes weit- aus geeignetere Habitate befinden.

### **5.1.3 Reptilien**

Ein Vorkommen besonders geschützter Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kann ausgeschlossen werden. Das gesamte Plangebiet sowie die umliegenden Flächen weisen keine geeigneten Habitate auf, die den Lebensraumsprüchen der in Anhang IV der FFH-Richtlinien gelisteten Reptilien entsprechen.

Des Weiteren ist ein Vorkommen der angesprochenen Arten aufgrund mangelnder Verbreitung im Gebiet der Gemeinde Pahlen unwahrscheinlich. Bei den Ortsbegehungen wurden zudem keine geschützten Reptilien vorgefunden.

### **5.1.4 Säugetiere**

#### Fledermäuse:

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 9 befinden sich keine Sommer- oder Winterhabitate, die für Fledermäuse dauerhaft nutzbar wären. Die beschriebenen Gehölze wiesen bei den Ortsbegehungen keine Höhlen auf. Auch an dem Bestandsgebäude konnten keine Hinweise auf ein Vorkommen von Fledermäusen gefunden werden.

Laut Vorhabenträger wird die große Halle nördlich der Hauptstraße im Sommer von Fledermäusen besiedelt. Dieses Gebäude wird durch das Vorhaben nicht verändert.

Der Ort Pahlen weist nach Aussagen der LLUR-Artkatasterdaten zahlreiche Vorkommen von Fledermäusen mit einer auffällig hohen Erfassungsdichte auf. Es liegen jedoch keine Daten zu Fledermausfunden im Plangebiet vor. In dem Bereich des Vorhabens kann jedoch das temporäre Vorkommen von Fledermäusen (Jagdgebiet oder Flüge von Fledermäusen über den Betrachtungsraum hinweg) nicht ausgeschlossen werden.

#### Haselmäuse:

Bei der Ortsbegehung am 09.10.2020 wurden in der nördlich liegenden Böschung Strukturen erfasst, die als Habitat für Haselmäuse potentiell geeignet wären. Nach eingehender Betrachtung wurden keine Spuren von Haselmäusen gefunden. Darüber hinaus liegen nach Artkataster des LLUR sowie dem „Atlas der Säugetiere in Schleswig-Holstein“ keine Meldungen von Haselmäusen im Plangebiet vor.

Der Verbreitungsschwerpunkt von Haselmäusen liegt in Schleswig-Holstein östlich der Linie Plön - Bad Segeberg – Hamburg. Nördlich des Nord-Ostsee-Kanals gibt es derzeit drei aktuelle Nachweise von Haselmäusen: diese liegen in der Nähe von Eckernförde und Kiel (vergl. Borkenhagen, P., 2011, S. 107 f.). Die Wahrscheinlichkeit des Vorkommens von Haselmäusen ist daher im Allgemeinen als sehr gering einzustufen.

### Fischotter:

Vorkommen weiterer Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, z.B. Fischotter wurden bei der Datenanalyse (Artkataster des LLUR 22.06.2020) nördlich der Eider festgestellt.

An den vorhandenen Geländekanten wurde kein Bau des Fischotters gesehen. Das Vorkommen von Fischottern im Plangebiet kann daher aufgrund mangelnder Habitats ausgeschlossen werden. Es ist nicht wahrscheinlich, dass die an der Eider lebenden Fischotter durch das geplante Bauvorhaben wesentlich beeinträchtigt werden.

## **5.1.5 Pflanzen**

### Farn- und Blütenpflanzen:

Die Gefäßpflanzen, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind, haben spezielle Standortansprüche, die im Untersuchungsgebiet nicht anzutreffen sind. Aufgrund der mangelnden Verbreitung im Gebiet der Gemeinde Pahlen kann das Vorkommen dieser Arten im Plangebiet ausgeschlossen werden.

Auf dem Bereich mit Grünland wird die erforderliche Mindestgröße für mesophiles Grünland von 1.000 m<sup>2</sup> deutlich unterschritten. Ein Verstoß gegen das Verbot nach § 30 (2) BNatSchG liegt nicht vor.

## **5.2 Europäische Vogelarten**

Laut Definition fallen sämtliche wildlebende Vogelarten, die im europäischen Gebiet heimisch sind, unter die EU-Vogelschutzrichtlinie. Sie sind nach dem BNatSchG besonders geschützt, ohne einer Differenzierung unterworfen zu sein.

Zwecks Bewertung der möglichen Betroffenheit der Vogelarten werden gefährdete und seltene Arten auf Artniveau und die weiteren Vogelarten in Gilden zusammengefasst betrachtet (analog zu LBV-SH 2016). Die prüfrelevanten Vogelarten werden in folgenden Gilden zusammengefasst:

- Bodenbrüter,
- Gehölzfreibrüter,
- Gehölzhöhlenbrüter,
- Gebäudebrüter.

Der gegenwärtige Zustand des Vorhabengebiets wird im Kapitel 2 eingehend beschrieben. Das vorzufindende Landschaftsbild stellt im Allgemeinen Habitatsstrukturen dar, die als Lebensräume für Vögel geeignet sind.

### **5.2.1 Bodenbrüter**

Das Grünland im Geltungsbereich ist für bodenbrütende Vogelarten kaum bis nicht geeignet. Die angrenzenden Nutzungen und die relativ kleine Freifläche bedingen, dass von einem Vorkommen von bodenbrütenden Vogelarten höchstwahrscheinlich nicht

auszugehen ist. Bei den Ortsbegehungen wurden keine Bodenbrüter im Plangebiet nachgewiesen.

### **5.2.2 Gehölzfreibrüter**

Gehölzfreibrüter sind wahrscheinlich im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 9 vorhanden. Die Gehölzstrukturen im Plangebiet sind als Nisthabitat für Gehölzfreibrüter geeignet. Aufgrund der angrenzenden Nutzungen ist mit einem Vorkommen von allgemein verbreiteten Arten zu rechnen, wohingegen das Vorkommen von bedrohten und empfindlichen Arten mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen ist. Bei den Ortsbegehungen wurden keine seltenen oder bedrohten Gehölzfreibrüter im Plangebiet nachgewiesen.

### **5.2.3 Gehölnhöhlenbrüter und Gebäudebrüter**

In dem Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 9 konnten keine Gehölze ausfindig gemacht werden, die geeignete Nisthöhlen für höhlenbrütende Arten aufweisen. Ein Verstoß gegen die Verbote Nr. 1 bis 3 (Tötung, erhebliche Störung, Beschädigen und Zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) gemäß § 44 BNatSchG kann demnach für diese Artengruppe ausgeschlossen werden.

Nach eingehender Betrachtung konnten keine Hinweise auf gebäudebrütende Vogelarten an den Bestandsgebäuden im Plangebiet festgestellt werden. Das geringe Alter der Lagerhalle und die intensive Nutzung der Halle lassen darauf schließen, dass ein Vorkommen von Gebäudebrütern im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 9 unwahrscheinlich ist.

## **6. Konfliktbewertung**

Für die relevanten Arten werden die Verbote nach § 44 (1) BNatSchG unter Berücksichtigung der Art. 12 und 13 der FFH-Richtlinie und Artikel 5 VSchRL geprüft. Des Weiteren wird bewertet, ob diese mit der Umsetzung des Vorhabens eintreten werden und welche artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für die relevanten europäisch geschützten Arten zutreffen bzw. zu erwarten sind.

### **6.1 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie**

#### **6.1.1 Wirbellose**

Ein Vorkommen von Wirbellosen, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt werden, ist im Geltungsbereich unwahrscheinlich.

Sonstige Wirbellose, nach Bundesartenschutzverordnung besonders geschützte Insektenarten wie Bläulinge, Feuerfalter, Dickkopffalter, Wildbienen sowie weitere *Apoidea*

(Hummeln und Bienen), kommen im Plangebiet vor: sie haben hier ihre Fortpflanzungsstätten und im Boden sowie an Pflanzenstängeln ihre Entwicklungsstadien bzw. überfliegen das Plangebiet oder nutzen es zur Nahrungsaufnahme.

Die vorgefundene große Heidelibelle wird in der Roten Liste von Schleswig-Holstein als ungefährdet eingestuft. Aufgrund der Nähe zur Feuchtwiese wird angenommen, dass sich dort oder in den Gewässern der weiteren Umgebung geeignete Fortpflanzungsstätten für diese Libellenart befinden, da im Plangebiet keine geeigneten Gewässer für Libellen vorhanden sind. Der Bestandstrend dieser Art ist positiv: sie breitet sich zurzeit in Schleswig-Holstein aus, vor der Jahrtausendwende galt sie als Einwanderer in warmen Sommern (siehe AK Libellen 2015, S. 375 ff.).

Bei den Ortsbegehungen im Sommer waren in der Nähe des östlich gelegenen durchgewachsenen Knicks auf einem Abschnitt mit struktur- und artenreichem Grünland sowie auf der nördlichen Lagerfläche neben den oben genannten Schmetterlingsarten Wildbienen beim Blütenbesuch gesehen worden. Es herrschte am östlichen Knick auch reges Ein- und Ausfliegen in Erdbauten dieser Insekten (siehe Anlage 2).

Einige Wildbienen sind auf das Vorkommen ganz bestimmter Pflanzenarten oder Pflanzengattungen angewiesen. Die meisten Arten leben solitär, nisten im Boden und legen dort ihre Eier mit Nahrung in Brutröhren ab oder nutzen dafür hohle Pflanzenstängel. Bei der Umsetzung des Vorhabens ist mit erheblichen Beeinträchtigungen dieser Insektenpopulationen zu rechnen.

Die vorgefundenen Insektenarten werden in Anhang IV der FFH-Richtlinie nicht aufgeführt, sie zählen somit nicht zu den europarechtlich geschützten Tierarten.

Weil im Geltungsbereich ein Vorkommen von europarechtlich geschützten Insekten unwahrscheinlich ist, werden diese auch nicht von der Zunahme von Störungen durch Licht- und Lärmemissionen sowie Bewegungen innerhalb des Plangebietes betroffen. Eine erhebliche Störung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten und Entwicklungsstadien europarechtlich geschützter Wirbelloser ist durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

### **6.1.2 Amphibien**

Das Vorkommen von sonstigen Amphibien im Plangebiet wie z.B. Erdkröten, die nicht zu den europarechtlich geschützten FFH-Arten gehören, kann nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden, allerdings ist es als unwahrscheinlich einzuschätzen. Aufgrund der Nutzung und der vorhandenen Habitats innerhalb des Geltungsbereiches ist das dauerhafte Vorkommen von europarechtlich geschützten Amphibien in diesem Bereich jedoch unwahrscheinlich.

Mit migrierenden Individuen vor und nach der Laichzeit im Frühjahr ist im Geltungsbereich kaum zu rechnen. Aufgrund der Lage von den feuchten Flächen im Westen des Plangebiets und der Teiche im Norden des Geltungsbereichs sind Wanderungsbewegungen in Nord-Süd-Richtung zu erwarten. Durch die aktuelle Ausgestaltung und Ausrichtung des Plangebiets mit der Maschinenhalle über fast die komplette südliche

Plangebietsgrenze, und der bisherigen intensiven Nutzung der Zufahrt von der Hauptstraße aus durch LKWs und anderes schweres Gerät, ist eine Durchwanderung des Plangebiets durch migrierende Amphibien daher unwahrscheinlich und nur räumlich stark begrenzt zu erwarten.

### **6.1.3 Säugetiere**

#### Fledermäuse

Die Habitatstrukturen des Geltungsbereiches weisen nicht auf ein Vorkommen von Fledermäusen hin. Dennoch könnte der Betrachtungsraum potentiell als Jagdgebiet genutzt werden. Eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben auf das Plangebiet überfliegende Fledermäuse kann aufgrund der sich mit den Bautätigkeiten nicht überschneidenden Aktivitätsphasen der Tiere ausgeschlossen werden.

#### Fischotter:

Die laut Artkataster in der Umgebung des Planungsgebietes vorkommenden Fischotter halten sich nicht dauerhaft im Vorhabengebiet auf, es wurde im Plangebiet kein Fischotterbau erfasst. Sie würden auch langfristig nicht verscheucht, da sich ihre Aktivitätsphasen mit dem Firmenbetrieb nicht überschneiden.

Es ist durch das Vorhaben nicht von einer Beeinträchtigung der an der Eider vorkommenden Fischotterpopulation auszugehen. Vorkommen weiterer Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wurden weder bei der Ortsbegehung noch aus der Datenanalyse (Artkataster des LLUR) festgestellt. Ein Vorkommen kann aufgrund der mangelnden Verbreitung und fehlender Habitate ausgeschlossen werden.

## **6.2 Europäische Vogelarten**

### **6.2.1 Gehölzbrüter**

Vorkommen von Gehölzbrütern sind potenziell im Plangebiet möglich. Die in Kapitel 7 beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung) sind zu beachten, um einen Verstoß gegen Verbot Nr. 1 und 2 nach § 44 BNatSchG zu vermeiden. Darüber hinaus ist die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin gegeben, wie in Kapitel 6.3 ausgeführt wird. Im Übrigen sind mögliche Vorkommen von Gehölzbrütern im Plangebiet von geringem Umfang, so dass vorhandene Individuen ohne Beeinträchtigung in umliegende Habitate umsiedeln können.

Um Verstöße gegen die Verbote Nr. 1 und Nr. 2 des § 44 (1) BNatSchG ausschließen zu können, wird auf die in Kapitel 7 beschriebene Bauzeitenregelung als artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme hingewiesen.

### **6.2.2 Gebäudebrüter**

Da im Rahmen des Vorhabens nicht in das Bestandsgebäude eingegriffen wird, können die Konfliktbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG ausgeschlossen werden.

## 6.3 Ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang

Mit einer Minderung der ökologischen Funktion von möglichen betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ist für die europäisch geschützten Tier- und Pflanzenarten nicht zu rechnen. Wie bereits im Kapitel 2.1 näher beschrieben, befinden sich in der Umgebung des Plangebietes mehrere Flächen, die als Lebensraum hohe Habitatwerte aufweisen. Direkt westlich des Geltungsbereiches befindet sich ehemaliges Feuchtgrünland, auf dem Erlen im Rahmen der natürlichen Sukzession sich auf Dominanzbeständen von Flatterbinsen ausbreiten, und nördlich grenzt ein Waldstück mit kleinem Teich an das Plangebiet.

Des Weiteren befinden sich nach Karte 1 des Landschaftsrahmenplans für den Planungsraum III mehrere Gebiete mit besonderer Eignung für den Aufbau eines Biotopverbundsystems und Schwerpunktbereiche für den Aufbau eines Biotopverbundsystems in der direkten Umgebung des Plangebiets.

Darüber hinaus liegt das Plangebiet überwiegend in einem bereits durch die Firma Bornholdt betriebswirtschaftlich genutzten Bereich. Europarechtlich geschützte Vogelarten, die in einem solchen Lebensraum zu erwarten sind, haben nicht besonders hohe Standortansprüche und finden in der unmittelbaren Umgebung des Plangebietes ähnliche Lebensräume. Die umliegenden Gärten der Wohnbebauung, die Gehölze auf der benachbarten, landwirtschaftlich ungenutzten Feuchtwiese, der Wald im Norden des Plangebietes und die ausgedehnte Parkplatzfläche im Nordosten sind ein Beispiel für solche Ausweichhabitats.

Die allgemein weit verbreiteten und ungefährdeten Arten sind nicht auf besondere Ansprüche spezialisiert, so dass diese auf Strukturen in der nahen Umgebung temporär ausweichen können.

Eine potenzielle Zunahme von Störungen durch Licht- und Lärmemissionen sowie Bewegungen innerhalb des Plangebietes wird für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten voraussichtlich nicht zu einer erheblichen Zerstörung von Fortpflanzungsstätten führen. Im räumlichen Zusammenhang wird die ökologische Funktion hinsichtlich der oben genannten Arten weiterhin erfüllt. Von einer erheblichen Reduzierung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist für diese nicht auszugehen.

Die vorhandenen Habitats können im direkten Umfeld des Plangebietes durch gleichwertige Habitatstrukturen abgedeckt werden. Ein Verstoß gegen das Verbot Nr. 3 nach § 44 (1) BNatSchG liegt für die europäisch geschützten Arten nicht vor. Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotbeständen im Rahmen der Erschließung, wird auf die in Kapitel 7 erläuterten Bauzeitenregelungen hingewiesen.

Für die nach Bundesartenschutzverordnung besonders geschützten Wirbellosen, die im Gebiet nachgewiesen wurden, besteht die Gefahr, dass durch die Zunahme von Bewegungen und die geplanten Nutzungsänderungen voraussichtlich Fortpflanzungsstätten, Entwicklungsstadien und Lebensräume erheblich zerstört werden. Durch einen ortsnahen Ausgleich nördlich vom Plangebiet können diese Insektenpopulationen

zeitnah auf geeignete Strukturen in der unmittelbaren Umgebung ausweichen. Daher wird dieses Vorgehen empfohlen.

## **7. Vermeidungsmaßnahmen**

### **7.1 Bauzeitenregelung**

#### **7.1.1 Gehölzbrüter**

Um einen Verstoß gegen das Verbot Nr. 1 bis 2 nach § 44 (1) BNatSchG auszuschließen und eine baubedingte Störung durch Emissionen der genutzten Maschinen zu minimieren, wird bei notwendigen Beseitigungen von Gehölzen zum Schutz von Gehölzbrütern auf die Schutzfristen gemäß Bundesnaturschutzgesetz hingewiesen. Demnach ist es laut § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG verboten „Bäume, ... Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und Gehölze in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen.“

Bei Beachtung der genannten Schutzfristen ist davon auszugehen, dass Nistplätze in den zu beseitigenden Bäumen noch nicht belegt sind und somit ein Verstoß gegen das Verbot Nr. 1 und 2 nach § 44 BNatSchG (1) auszuschließen ist.

Sollte die Beseitigung von Gehölzen innerhalb der Schutzfristen gemäß § 39 BNatSchG (01. März bis 30. September eines Jahres) notwendig sein, so ist das Benehmen mit der UNB herzustellen und ggf. gutachterlich durch eine fachkundige Person der Nachweis zu erbringen, dass die Belange von Gehölzbrütern nicht betroffen werden, um einen Verstoß gegen das Verbot Nr. 1 und Nr. 2 auszuschließen.

### **7.2 Insektenschutz**

Um die zu erwartenden Beeinträchtigungen der lokalen Insektenpopulationen zu minimieren, wird der geplante Neubau des Betriebsleiterwohnhauses nicht in der unmittelbaren Nähe des Bereiches mit den Erdbauten der oben genannten Wildbienen sondern südlich davon erfolgen.

Die verbleibenden Beeinträchtigungen für die nach Bundesartenschutzverordnung besonders geschützten vorgefundenen Populationen werden als erheblich eingestuft. Durch die Nutzungsintensivierung und -änderung im gesamten Plangebiet ist eine Gefährdung des Weiterbestehens der vorhandenen Insektenpopulationen wahrscheinlich.

Die vorgefundenen Insektenarten überwintern als Imago oder als andere Entwicklungsstadien im Boden oder in hohlen Pflanzenstängeln.

Es wird ein funktional sinnvoller ortsnaher Ausgleich empfohlen. Eine im Norden des Plangebietes gelegene Fläche (siehe Anlage 3) eignet sich, dafür hergerichtet zu werden mit dem Entwicklungsziel, dort „struktur- und artenreiches mesophiles Dauergrünland frischer bis trockener Standorte“ zu etablieren. Eine Aushagerung sollte durch

Beweidung oder Mähen, ein bis zweimal im Jahr, mit Entfernen des Schnittguts erfolgen. Diese Fläche sollte frei von Bäumen und Gebüsch gehalten werden.

Des Weiteren wird empfohlen, in Teilbereichen, die insgesamt nicht kleiner als 500 m<sup>2</sup> sein sollten, für offene Bodenstellen zu sorgen mit möglichst sandreichem Oberboden. In diesen Bereichen, es könne auch mehrere kleine Teilflächen sein, erhalten die Insekten durch die offenen Bodenstellen die Möglichkeit, neue Erdbauten zu errichten und damit neue Bruthabitate erfolgreich zu besetzen. Offener, sandiger Boden ist für die dauerhafte Besiedlung des Areales mit Erdbauten-bildenden Insekten vonnöten.

Die nördlich gelegenen Ausgleichsflächen sollten fertig hergerichtet sein, bevor die Planungen im Geltungsbereich umgesetzt werden.

### **7.3 Amphibienschutz**

Aufgrund der Feuchtwiese und deren strukturreichen Habitatzusammensetzung im Westen des Plangebietes und der nordöstlich des Plangebietes liegenden potentiellen Laichgewässer kann davon ausgegangen werden, dass sich Wanderungsbewegungen der Amphibien hauptsächlich von Süden nach Nordosten erstrecken.

Ein Vorkommen von Amphibien im Plangebiet und in der nahen Umgebung konnte nicht nachgewiesen werden. Aufgrund der bereits vorhandenen Maschinenhalle entlang der südlichen Geltungsbereichsgrenze sowie den häufigen Ein- und Ausfahrten auf der Zufahrt zur Hauptstraße schon vor dem Vorhabenbeginn, ist ein Durchwandern des Plangebiets durch Amphibien von Süd nach Nord als nicht wahrscheinlich einzuschätzen.

## **8. Zusammenfassung und Fazit**

Für die Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 9 „Betrieb Bornholdt“ für das Gebiet "Hauptstraße 62, westlich des Grundstückes Hauptstraße 56, 56 a, 58 und 60 sowie westlich des großen Parkplatzes Pahlazzo" werden im Rahmen des vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrages Aussagen hinsichtlich der Auswirkungen des Vorhabens auf europäisch besonders oder streng geschützte Arten getroffen.

Im Rahmen der Untersuchung wurde eine Potentialabschätzung zu den möglichen Vorkommen der beschriebenen Arten durchgeführt.

Um die möglichen Beeinträchtigungen des Vorhabens auf die potenziell vorkommenden Arten zu analysieren, wurden die Auswirkungen beschrieben und definiert. Aufbauend darauf erfolgte die Bewertung der artenschutzrechtlichen Relevanz des Vorhabens auf die jeweilige Art.

Zusammengefasst können folgende Aussagen zu den Auswirkungen und der potenziellen Beeinträchtigungen getroffen werden.

Gehölzfreibrüter sind potenziell in den Gehölzstrukturen im Planungsgebiet vorhanden. Um einen Verstoß gegen das Verbot Nr. 1 bis 2 nach § 44 (1) BNatSchG auszuschließen, wird zum Schutz von Gehölzbrütern für den Fall, dass Gehölze beseitigt werden sollten, auf die Schutzfristen gemäß § 39 BNatSchG hingewiesen.

Demnach ist es laut § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG verboten „Bäume, ... Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und Gehölze in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen.“ Bei Beachtung der genannten Schutzfristen ist davon auszugehen, dass Nistplätze in den Gehölzen der Planfläche noch nicht belegt sind und somit ein Verstoß gegen das Verbot Nr. 1 bis 2 nach § 44 BNatSchG (1) auszuschließen ist.

Es kommt durch das im Bebauungsplan Nr. 9 ermöglichte Vorhaben zu keiner Minderung der ökologischen Funktion von Habitaten für Gehölz- oder Bodenbrüter im räumlichen Zusammenhang. Die vorhandenen Habitate können im direkten Umfeld des Plangebietes durch gleichwertige Habitatstrukturen abgedeckt werden.

Das Plangebiet liegt überwiegend in einem durch die Firma Bornholdt betriebswirtschaftlich genutzten Bereich. Gehölz- oder Bodenbrüter, die in diesem Lebensraum zu erwarten sind, haben nicht besonders hohe Standortansprüche und finden in der unmittelbaren Umgebung des Plangebietes ähnliche Lebensräume. Folglich liegt kein Verstoß nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG vor.

Eine Zunahme von Störungen durch Licht- und Lärmemissionen sowie Bewegungen innerhalb des Plangebietes führt nicht zu einer erheblichen Störung oder einer Zerstörung von Fortpflanzungsstätten. Im räumlichen Zusammenhang wird die ökologische Funktion hinsichtlich der potenziell betroffenen Arten weiterhin erfüllt.

Zu den potenziell vorkommenden Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Plangebiet zählen alle heimischen Fledermausarten. Während der Standortbegehungen sind keine Winter- sowie Sommerquartiere von Fledermäusen im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 9 gefunden worden. An vorhandenen Gebäuden werden keine Veränderungen vorgenommen. Die Verbotstatbestände (§ 44 BNatSchG) zum Artenschutz werden nicht berührt.

Ein Vorkommen der Arten der Klassen Wirbellose, Reptilien, Säugetierarten und Gefäßpflanzen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kann aufgrund ihrer speziellen Habitatansprüche beziehungsweise aufgrund ihrer mangelnden Verbreitung im Bereich des Plangebietes ausgeschlossen werden. Lebensstätten im Sinne des Artenschutzrechtes von diesen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind nicht betroffen.

Hinsichtlich des Artenschutzes der vorgefundenen Insektenpopulationen (fünf Wildbienen- und drei Schmetterlingsarten), die in Anhang 1 der Bundesartenschutzverordnung in Spalte 2 als besonders geschützte Arten gelistet werden, gilt für die Bauleitplanung § 44 (5) BNatSchG: „Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor“ (vergl. § 44 (5) BNatSchG, letzter Satz).

Bei Beachtung der genannten Empfehlungen können allerdings erhebliche Beeinträchtigungen für die lokalen Wildbienen- und Schmetterlingspopulationen vermieden werden. Bei ortsnahem Ausgleich im Norden des Plangebietes wird ein funktionales Fortbestehen der lokalen Insektenpopulationen als möglich erachtet.

Unter Beachtung der genannten Vermeidungsmaßnahmen ist davon auszugehen, dass die Verbotstatbestände (§ 44 BNatSchG) zum Artenschutz nicht berührt werden.

Planungsbüro Philipp  
Albersdorf, 28.06.2022

Marlon Fiebing  
Dipl.-Biol. Urte Alamaa

## 9. Literatur und Quellen

Fachplanungen und Gesetze (in der jeweiligen gültigen Fassung am 28.06.2022):

- AK Libellen SH- Die Libellen Schleswig-Holsteins, Natur + Text, Rangsdorf (2015), S. 375 ff.
- BArtSchV — Bundesartenschutzverordnung – Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (BGBl. IS. 258, 896) zuletzt geändert am 21.01.2013 (BGBl. IS. 95)
- BNATSchG — Bundesnaturschutzgesetz - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. IS. 2542) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3908) m.W.v. 31.08.2021
- LNATSchG — Landesnaturschutzgesetz - Gesetz zum Schutz der Natur - Schleswig-Holstein - vom 24. Februar 2010 (GVOB. 2010, 301)
- BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands; - Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 55: 33- 39
- BORKENHAGEN, P. (1993): Atlas der Säugetiere Schleswig-Holsteins; — Hrsg.: Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege Schleswig-Holstein, Kiel
- BORKENHAGEN, P. (2011): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins; Faunistisch-ökologische Arbeitsgemeinschaft e.V., Husum
- FFH-RL — Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie; Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (ABI.EG Nr. L206/7)
- GEMEINDE PAHLEN - Landschaftsplan (1996)
- LANU SH - LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2003): Besondere Schutzvorschriften für streng geschützte Arten. In: LANU - Jahresbericht 2003

- LANU SH - LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2005): Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins
- LANU SH - LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (1993): Atlas der Säugetiere Schleswig-Holsteins
- LANU SH - LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME (2018): Merkblatt zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen zum Schutz der Haselmaus bei Vorhaben in Schleswig-Holstein
- LBV-SH/AfPE - LANDESBETRIEB STRASZENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN / AMT FÜR PLANFESTSTELLUNG ENERGIE (2016): Beachtung des Artenschutzrechts bei der Planfeststellung — Aktualisierung mit Erläuterungen und Beispielen (in Zusammenarbeit mit dem KIfL und dem LLUR) u. Anlagen
- LBV-SH - LANDESBETRIEB STRASSENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN (Hrsg.) (2020): Fledermäuse und Straßenbau - Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein
- LLUR - Artkatasterauszug Pahlen (vom 22.06.2020)
- LLUR - Kartieranleitung und Biototypenschlüssel für die Biotopkartierung Schleswig-Holstein (Version 2.1, Stand April 2022)
- MELUND - Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III – Kreisfreie Hansestadt Lübeck, Kreise Dithmarschen, Herzogtum Lauenburg, Ostholstein, Pinneberg, Segeberg, Steinburg und Stormarn. (2020): Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein
- ORNITHOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR SCHLESWIG-HOLSTEIN UND HAMBURG E.V. (2003): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 5, Brutvogel-atlas
- VSchRL - Vogelschutzrichtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates (RL 2009/147/EG) vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten

## 10. Anlagen

10.1 Anlage 1 - Biototypenkarte

10.2 Anlage 2 - Fundorte Wirbellose

10.3 Anlage 3 - Ausgleich

10.4 Anlage 4 - Abbildungen

# Gemeinde Pahlen Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 9 „Betrieb Bornholdt“

Anlage 1 - Biotoptypenkarte

Maßstab 1 : 2.000



## LEGENDE

### Biotoptypen

Bezeichnung und Code gemäß „Kartieranleitung und Biotoptypenschlüssel für die Biotopkartierung Schleswig-Holstein“ Hrsg. LLUR, 5. Fassung Stand März 2019

### Landwirtschaftsfläche, Grünland

- GYy - artenarmes bis mäßig artenreiches Grünland
- GWt - mesophiles Grünland trockener Standorte

### Ruderales Gras- und Staudenfluren

- RHm - ruderales Staudenfluren frischer Standorte z.B. mit Beifuß (*Artemisia vulgaris*), Rainfarn (*Tanacetum vulgare*)
- RHg - ruderales Grasflur mit weniger als 25 % Deckung von Stauden
- RHt - ruderales Staudenfluren trockener Standorte ohne hinreichende Anzahl von Kennarten der Trockenrasen, daher ohne Schutzstatus

### Wälder

- WPb - Pionierwald mit Zitter-Pappel / Hänge Birke

### Gehölze

- HWb - durchgewachsener Knick, (Biotopschutz § 21 (1) LNatSchG)
- HWy - typischer Knick, (Biotopschutz § 21 (1) LNatSchG)
- HGy - Feldgehölz

### Bauliche Anlagen, Wege

- SVt - teilversiegelte Verkehrsflächen (Schotterweg)
- SLy - sonstige Lagerfläche
- Sly - sonstige, nicht zu Wohnzwecken dienende Bebauung
- SZy - sonstige zivile Verkehrsfläche, einschließlich der Randbereiche

### Gewässer

- FKy - Sonstiges Kleingewässer, (Biotopschutz § 30 (2) BNatSchG)
- FGy - Graben, sonstiger

### Sümpfe

- NRs - Schilf - Röhricht, (Biotopschutz § 30 (2) BNatSchG)

Stand 28.06.2022

**Gemeinde Pahlen  
Vorhabenbezogener  
Bebauungsplan Nr. 9  
„Betrieb Bornholdt“  
Anlage 1 - Biotoptypenkarte**

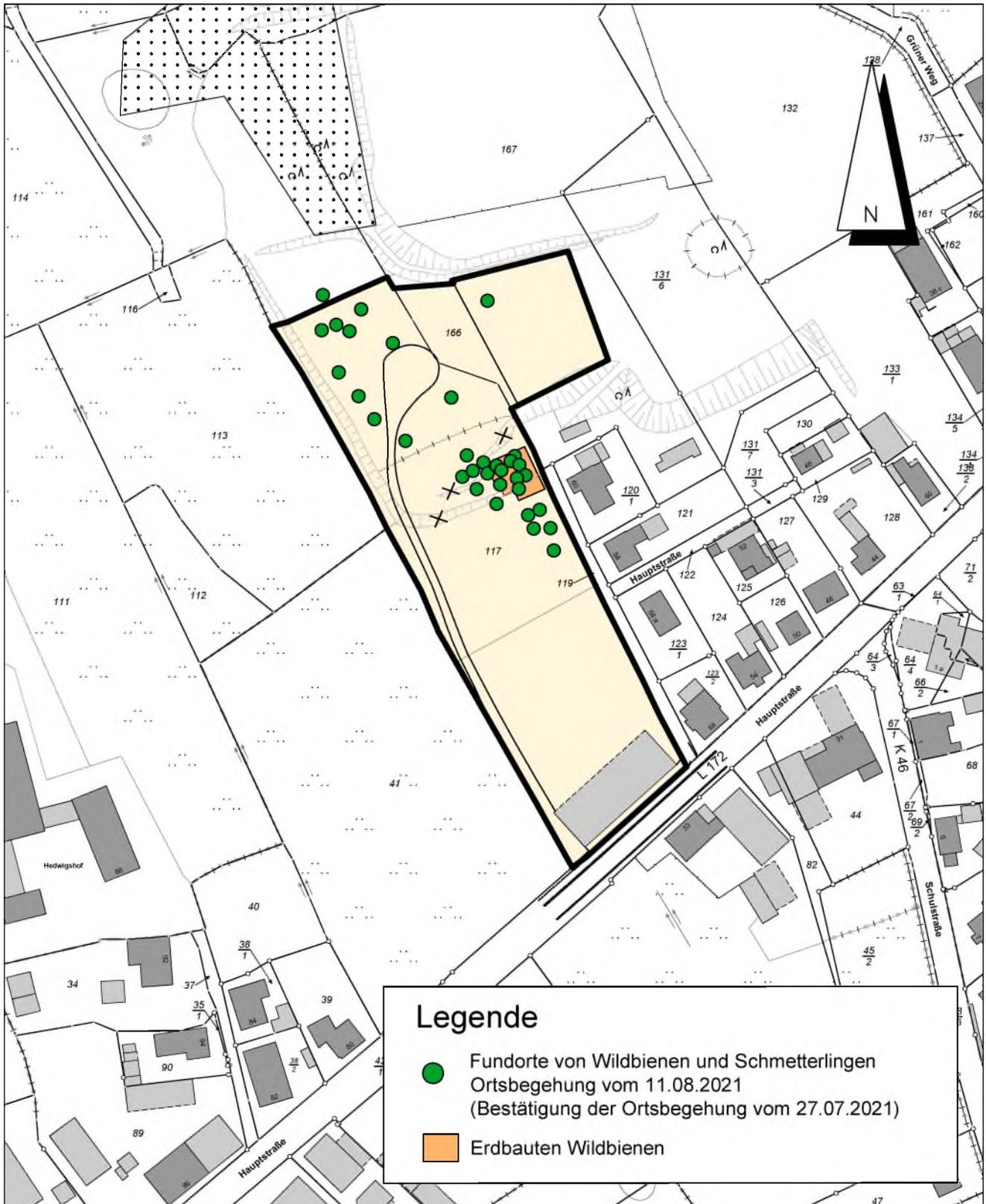
Dithmarsenpark 50  
25767 Albersdorf  
Tel. 04835 - 97 838 00  
Fax 04835 - 97 838 02

# Gemeinde Pahlen

## Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 9 "Betrieb Bornholdt"

### Anlage 2 - Fundorte Wirbellose

Maßstab 1 : 2.000



Stand: 28.06.2022

Dithmarsenpark 50  
25767 Albersdorf  
Tel. 04835 - 97 838 00  
Fax 04835 - 97 838 02

Planungsbüro  
**Philipp**

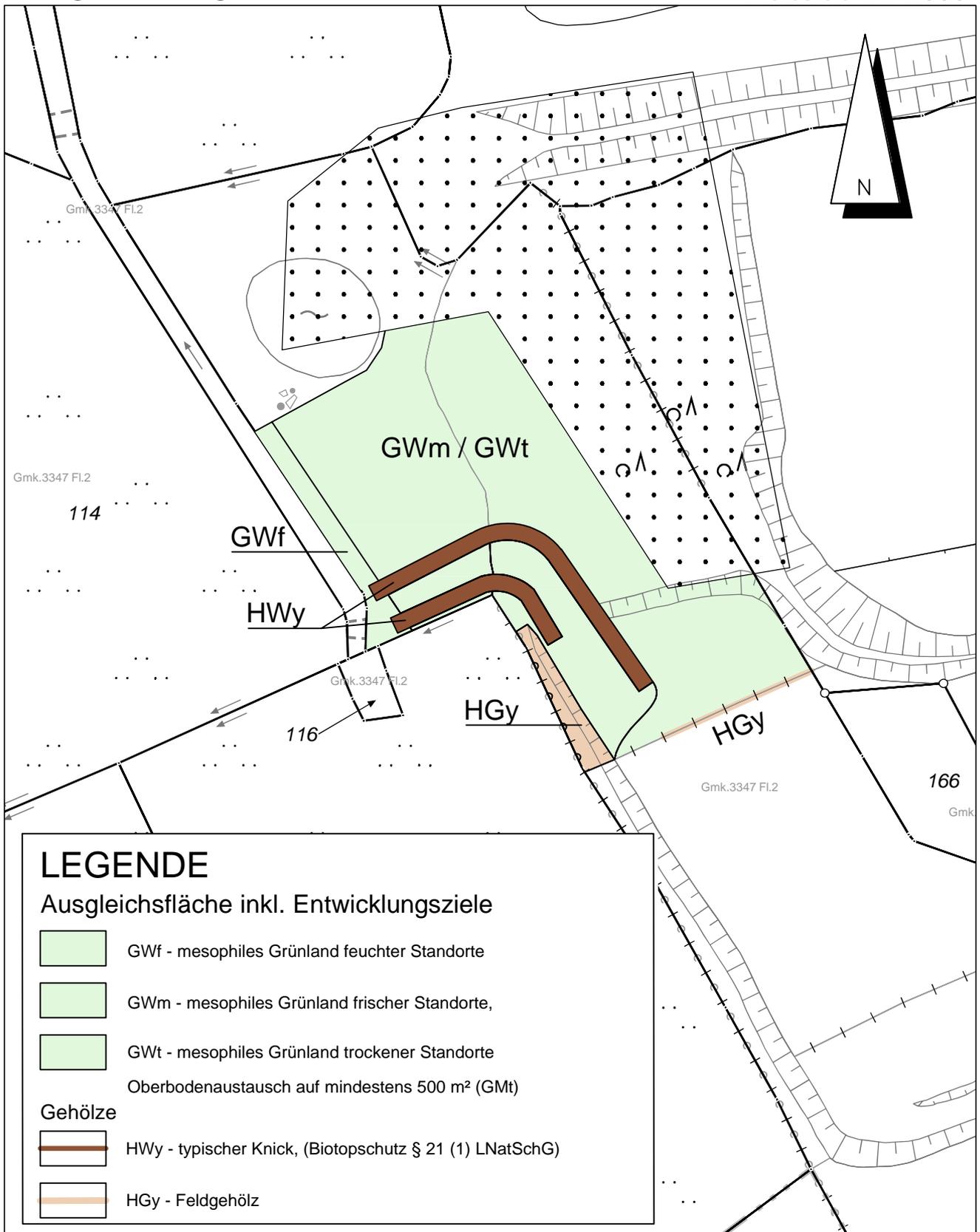


# Gemeinde Pahlen

## Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 9 "Betrieb Bornholdt"

### Anlage 3 - Ausgleich

Maßstab 1 : 1.000



Stand: 28.06.2022

Dithmarsenpark 50  
25767 Albersdorf  
Tel. 04835 - 97 838 00  
Fax 04835 - 97 838 02

Planungsbüro  
**Philipp**



## 10.4 Anlage 4 - Abbildungen



**Abbildung 1:** Heidelibellen Weibchen *Sympetrum striolatum*



**Abbildung 2:** Kleiner Feuerfalter *Lycaena phlaeas*



**Abbildung 3:** Bläuling *Plebeius spp.* Weibchen



**Abbildung 4:** Bläuling *Plebeius spp.* Männchen



**Abbildungen 5 und 6:** Flügelunterseiten Bläuling *Plebeius spp.* Männchen



**Abbildung 7:** Dickkopffalter *Carcharodus spp.* auf Rainfarn



**Abbildung 8:** Blutbiene *Sphecodes spp.* auf Schafgarbe



**Abbildung 9:** Wildbiene auf Schafgarbe



**Abbildung 10:** GYy am östlichen Knick: Bereich mit Erdbauten von Wildbienen vor den Eichen